



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 643/2025
Datum RR-Sitzung: 18. Juni 2025
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2024.STA.1134
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Regierungsratswahlen vom 29. März 2026

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV) und der Verordnung vom 7. Mai 2025 über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (TWAV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Inhalt

- 1.1.1 Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle im Kanton Bern stimmberechtigten Personen.
- 1.1.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens sieben Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- 1.1.3 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:
 - Familiennamen
 - Vornamen
 - Geburtsdatum
 - Beruf
 - Wohnadresse
- 1.1.4 Die neu für das Amt kandidierenden Personen müssen mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 1.1.5 Mit dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form einzureichen.

1.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

- 1.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes.
- 1.2.2 Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 1.2.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- 1.2.4 Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.2.5 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 1.2.6 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

1.3 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter www.be.ch/wahlen heruntergeladen werden. Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

1.4 Einreichung

- 1.4.1 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 26. Januar 2026, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 1.4.2 Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

1.5 Bereinigung

- 1.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.
- 1.5.2 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.
- 1.5.3 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

1.6 Rückzüge

1.6.1 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag, 30. Januar 2026, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

1.6.2 Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

1.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

2. Wahlmaterial

2.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

2.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

2.3 Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial für die Regierungsratswahlen wird gemeinsam mit dem Wahlmaterial für die Grossratswahlen verschickt. Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag, also zwischen *Montag, 9. und Samstag, 14. März 2026*.

3. Versand des Werbematerials

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 18. Juni 2025 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 29. März 2026.

4. Transparenz bei der Kampagnenfinanzierung

Am 30. März 2025 sind die neuen Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft getreten (Art. 49a - h PRG, Art. 11 Abs. 1a KFKG sowie die TWAV).

Politische Akteurinnen und Akteure, die im Hinblick auf die Wahl in den Regierungsrat eine Kampagne führen, müssen die Bestimmungen zur Transparenz in der Politikfinanzierung beachten und die erforderlichen Angaben und Dokumente dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte (ARP) der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform melden.

Weitere Informationen und Schulungsunterlagen werden zur gegebenen Zeit durch die Staatskanzlei publiziert unter: www.be.ch/wahlen.

5. Zweiter Wahlgang

5.1 Grundsatz

Haben nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

5.2 Datum

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 3. Mai 2026* statt.

5.3 Wählbarkeit

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 5.5.

5.4 Rückzüge

5.4.1 Rückzüge müssen spätestens am *Dienstag, 31. März 2026, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.4.2 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

5.5 Wahlvorschläge und Ersatzkandidaturen

5.5.1 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 5.4 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

5.5.2 Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 2. April 2026, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.5.3 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 1.1 und 1.5.

5.6 Werbematerial

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

6. Fristen

Die in den Ziffern 1.4.1, 1.6.1, 5.4.1 und 5.5.2 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

7. Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinden und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden